

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Software der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

1 Allgemeines

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil des Vertrags und gelten für sämtliche Bestellungen („Vertragsleistungen“) über Dienstleistungen, Werkleistungen oder Kaufgegenstände und gelten ausschließlich in Verbindung mit den jeweiligen Einkaufsbedingungen für die vorgenannten Vertragsleistungen. Der Auftragnehmer (AN) erbringt Leistungen für die GELSENWASSER AG oder mit der GELSENWASSER AG gem. §§ 15 AktG verbundene Unternehmen, die jeweils als Betreiber kritischer Infrastruktur der NIS 2-RL/BSIG und CER-Richtlinie/KRITIS-DachG unterfallen. Sie gelten auch soweit die GELSENWASSER AG oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses im Namen und auf Rechnung eines Dritten tätig wird, und zwar zwischen diesem Dritten und dem Auftragnehmer. Sie gelten ergänzend zu den Regelungen der weiteren Einkaufsbedingungen sowie des Vertrags soweit die Parteien schon speziellere Bedingungen vereinbart haben. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber (AG) der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der AN hiermit nicht einverstanden, so hat er den AG auf diesen Umstand unaufgefordert hinzuweisen.

In diesen AEB werden personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen, weiblichen oder geschlechtsneutralen Form verwendet. Diese Formen umfassen jeweils alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Die gewählte Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

2 Ablauffähigkeit und Probebetrieb

2.1 Nach erfolgreicher Installation der aktuellen Version der Software-Programme auf der vom AG angegebenen EDV-Anlage oder nach Bereitstellung der Software als Software-as-a-Service (SaaS) durch den AN in der vereinbarten Betriebsumgebung erfolgt der Nachweis der Ablauffähigkeit.

Der Nachweis der Ablauffähigkeit liegt vor, wenn das Software-Programm installiert bzw. bereitgestellt ist, der Zugriff (z. B. über Icon, Programmnamen, Browser, URL oder Client) möglich ist, sich die Software öffnet und die wesentlichen Funktionen sowie Unterfunktionen auswählbar sind und ordnungsgemäß ausgeführt werden können.

Nach Bescheinigung der Ablauffähigkeit durch den AG findet in der Regel der Probebetrieb zum Nachweis der vollständigen Betriebstüchtigkeit mit dem Personal des AG unter Verantwortung und auf Gefahr des AN statt. Der Beginn des Probebetriebs ist schriftlich mit dem AG zu vereinbaren.

2.2 Der Probebetrieb hat den Zweck, den Nachweis der uneingeschränkten Betriebstüchtigkeit aller Funktionen des Liefer-/Leistungsumfangs zu erbringen. Bei SaaS-Leistungen umfasst dies zusätzlich den Nachweis der Verfügbarkeit, Performance, Stabilität des Betriebs sowie der ordnungsgemäßen Zugriffsmöglichkeit und Datenverarbeitung.

2.3 Beginn und Dauer des Probebetriebs werden im Vertrag festgelegt. Der Probebetrieb erfolgt nicht unbedingt im Anschluss an die Herstellung der Ablauffähigkeit. Der Probebetrieb dauert in der Regel mindestens 6 Wochen. Bei SaaS-Leistungen kann der Probebetrieb auch im laufenden Betrieb der Anwendung erfolgen.

2.4 Für den Probebetrieb gewährt der AN die erforderliche Unterstützung. Diese umfasst bei SaaS-Leistungen insbesondere die Bereitstellung der Systemumgebung, Einrichtung der Zugänge, Betrieb der Anwendung sowie Monitoring und Fehleranalyse.

2.5 Besteht das Softwareprojekt aus mehreren zusammenwirkenden Softwarekomponenten oder -programmteilen, so koordiniert der AN oder sein Beauftragter die Gesamtablauffähigkeit und den Gesamtprobebetrieb bis zur Gesamtabnahme. Dies gilt auch für das Zusammenwirken von On-Premise- und SaaS-Komponenten sowie angebundenen Drittsystemen.

2.6 Treten während des Probebetriebs Störungen oder Mängel auf, wird der AN diese auf seine Kosten unverzüglich beheben. Dies gilt bei SaaS-Leistungen insbesondere auch für Störungen der Erreichbarkeit, Performanceabweichungen, Fehler in Schnittstellen sowie Sicherheits- oder Zugriffsprobleme.

2.7 Der Probebetrieb ist gestört und wird abgebrochen, wenn

- mehr als drei Unterbrechungszeiten auftreten,
- die gesamte Unterbrechungszeit mehr als 24 Stunden beträgt.

Bei SaaS-Leistungen tritt insbesondere eine Unterbrechungszeit auf, wenn die Nutzung wesentlich eingeschränkt ist, beispielsweise durch mangelnde Verfügbarkeit oder Performance. Bei Abbruch des Probebetriebs beginnt nach Beseitigung aller Störungen die vereinbarte Probebetriebszeit erneut.

2.8 Der AG wird über den Verlauf und die Ergebnisse des Probebetriebs ein Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere die festgestellten Mängel enthalten und Auskunft darüber geben, ob der Leistungsumfang vollständig erbracht wurde bzw. bis wann er erbracht werden soll. Bei SaaS-Leistungen sind zudem Aussagen zu Verfügbarkeit, Performance und Betriebsstabilität aufzunehmen. Das Protokoll stellt keine Abnahme dar.

3 Abnahme

3.1 Die Inhalte dieses Kapitels gelten ergänzend zur Ziffer „Abnahme“, der gemäß Vertrag vereinbarten „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werkverträge“.

3.2 Ein mängelfreier Abschluss des Probebetriebs ist zwingende Voraussetzung für die Abnahme der Leistung durch den AG. Bei SaaS-Leistungen ist zusätzliche Voraussetzung für die Abnahme, dass die vereinbarte Betriebsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Performance, Stabilität und Zugriff, während des Probebetriebs nachgewiesen wurde. Der AG darf die Abnahme bis zum Nachweis durch den AN verweigern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Software der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

4 Software-Programmpflege

Auf Verlangen des AG hat der AN mit ihm einen Vertrag über die Pflege der überlassenen Software-Programme für die Zeit nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche abzuschließen, dem die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen der GELSENWASSER AG in der jeweils gültigen Fassung zugrunde liegen.

Bei SaaS-Leistungen tritt anstelle der klassischen Softwarepflege die Verpflichtung des AN zur fortlaufenden Wartung, Pflege, Weiterentwicklung sowie zum Betrieb der Software innerhalb einer im Rahmen des Vertrags zu vereinbarenden Vertragslaufzeit. Soweit anwendbar, gelten die vorgenannten „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen der GELSENWASSER AG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

5 Quellcodehinterlegung

Der AN verpflichtet sich der Quellcodehinterlegung bei einem fachkundigen Dritten in Form eines ESCROW-Vertrags zuzustimmen, sofern der AG dieses wünscht. Dies gilt auch für SaaS-Leistungen, soweit dem AN ausschließliche Verfügungsrechte am Quellcode zustehen. Die Hinterlegung hat in einer Form zu erfolgen, die dem AG bei Ausfall oder im Insolvenzfall des AN eine Fortführung des Betriebs ermöglicht.

6 Garantie der datumsunabhängigen Festigkeit

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschriften (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können. Insbesondere dürfen

- Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen,
- Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen und müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

7 Mängelansprüche

7.1 Die Inhalte dieses Kapitels gelten ergänzend zur Ziffer „Mängelansprüche“ der gemäß Vertrag vereinbarten AEB über Werkleistungen oder Kaufgegenstände.

7.2 Sofern der AN für den AG SaaS-Leistungen erbringt, ist die Leistung insbesondere als mangelhaft zu klassifizieren, wenn Abweichungen von vereinbarter Verfügbarkeit, Performance, Funktionalität oder Sicherheit festgestellt werden.

7.3 Die Nacherfüllung durch neue Software-Programmversionen bedarf der vorherigen textförmlichen Zustimmung des AG. Im Falle der Zustimmung hat der AN das Personal des AG, soweit erforderlich, rechtzeitig unentgeltlich in die neue Software-Programmversion einzuweisen. Bei SaaS-Leistungen gilt dies entsprechend für wesentliche Releases oder Änderungen mit Auswirkungen auf Funktionalität oder Nutzung.

7.4 Bei dauerhaften Mängeln entfällt, beginnend 4 Wochen nach der Mängelmeldung, für jeden Monat, an dem die Software-Programme wegen dieser Mängel nicht genutzt werden können, die anteilige Zahlung der Wartungsgebühren. Bei SaaS-Leistungen entfällt in diesem Fall entsprechend die anteilige Vergütung für den Zeitraum der Nichtnutzbarkeit.

8 Nutzungs- und Schutzrechte

8.1 Die Inhalte dieses Kapitels gelten ergänzend zur Ziffer „Nutzungs- und Schutzrechte“ der gemäß Vertrag vereinbarten AEB über Werkleistungen oder Kaufgegenstände.

8.2 Können die Software-Programme wegen Ausfalls der Anlagen oder Geräte oder aus anderen zwingenden Gründen nicht genutzt werden, so ist der AG berechtigt, die Software-Programme auf anderen Anlagen und Geräten (z. B. Ausweich- oder Ersatzanlagen) zu nutzen. Bei SaaS-Leistungen umfasst dies das Recht des AG, alternative Zugriffsmöglichkeiten (z. B. andere Standorte, Endgeräte oder Netzwerke) zu nutzen, sofern dies technisch möglich ist.

8.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung von Nutzungs- und Schutzrechten unter Namensangabe des AN.

9 Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei SaaS-Leistungen gilt dies entsprechend für die Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Daten des AG in ausländischen Rechenzentren oder durch Dritte. Der AN stellt sicher, dass insbesondere sämtliche datenschutz-, exportkontroll- und informationssicherheitsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.